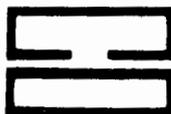


1/SN-260/ME

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 7
1010 Wien

Wien, 22.7.1986
GZ 50/2/11/86
H./D.

BUNDESGESETZESENTWURF	
Z. 45	-GE/9.86
Datum: 24. JULI 1986	
Verteilt	25. JULI 1986 <i>Kapp</i>

J. Citzwanger

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geregelt wird; Einleitung des Begutachtungsverfahrens
BKA GZ 920.531/8-II/A/6/86 vom 19.6.1986

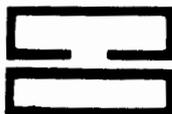
In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf übermittelt. Das BKA ist von der Stellungnahme in Kenntnis gesetzt worden.

Hochachtungsvoll

Rektor Univ. Prof. Dr. Christian BRÜNNER
(2. Stellvertreter des Vorsitzenden
der Rektorenkonferenz)

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

Stellungnahme der
Österreichischen Rektorenkonferenz
gemäß § 107 Abs. 3 UOG

zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Dienstrecht der Hochschullehrer
im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geregelt wird
(BKA GZ 920.531/8-11/A/6/86 vom 19.6.1986)

Beschluß der UOG-Kommission
der Österreichischen Rektorenkonferenz
vom 3. Juli 1986

- 1 -

Die Österreichische Rektorenkonferenz gibt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geregelt wird, nachfolgende Stellungnahme ab. Die Stellungnahme besteht aus drei Teilen, nämlich

- I. aus grundsätzlichen Erwägungen zum vorgelegten Entwurf,
- II. aus Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen des Entwurfes und
- III. aus Vorschlägen der Österreichischen Rektorenkonferenz für eine Neugestaltung des Hochschullehrer-Dienstrechtes.

I. GRUNDSÄTZLICHE ERWÄGUNGEN ZUM ENTWURF

1. Keine Einbeziehung der Österreichischen Rektorenkonferenz in die Dienstrechtsverhandlungen

Die bisherigen Dienstrechtsverhandlungen erfolgten ohne Einbeziehung der Österreichischen Rektorenkonferenz. Von manchen Vorschlägen erhielt die Österreichische Rektorenkonferenz erstmals durch den Entwurf des Bundeskanzleramtes vom 19.6.1986 Kenntnis. Es ist in höchstem Maße befremdlich, daß eine für die Aufgabenerfüllung der Universitäten und künstlerischen Hochschulen so relevante Rechtsmaterie - diese hat direkte Auswirkungen z.B. auf die Autonomie und die Personalrekrutierung - unter Ausschaltung der Österreichischen Rektorenkonferenz und ohne Berücksichtigung der von der Österreichischen Rektorenkonferenz vorgelegten Vorschläge für eine Neugestaltung des Hochschullehrer-Dienstrechtes konzipiert und beraten wird.

2. Inakzeptable Begutachtungsfrist

Die Österreichische Rektorenkonferenz wurde durch das Schreiben des BKA, mit dem der Entwurf vom 19.6.1986 übermittelt worden war, erstmals offiziell in das Begutachtungsverfahren eingeschaltet. Angesichts dieses Sachverhaltes ist die kurze größtenteils in die vorlesungsfreie Zeit fallende Begutachtungsfrist (10.10.1986) inakzeptabel. Es ist weder der Österreichischen Rektorenkonferenz noch den Organen der Universitäten und künstlerischen Hochschulen möglich, in dieser Zeit in detaillierter, begründeter Weise zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes Stellung zu nehmen und in ebenso detaillierter und begründeter Weise alternative Vorschläge zu erstatten.

Darüber hinaus wird festgestellt, daß der Entwurf des BKA weder der Österreichischen Rektorenkonferenz in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt noch den einzelnen Rektoren übermittelt wurde; dies hatte zur Folge, daß weitere wertvolle Zeit durch internes Vervielfältigungs- und Verteilungsverfahren konsumiert wurde.

3. Ablehnung des Entwurfes des BKA

Die Österreichische Rektorenkonferenz lehnt den Entwurf des BKA vom 19.6.1986 insofern ab, als er die den Universitäten und künstlerischen Hochschulen übertragenen Aufgaben und die für eine optimale Aufgabenerfüllung erforderlichen Voraussetzungen über weite Strecken ignoriert.

Die Ablehnung wird wie folgt begründet:

3.1. Kein eigenes Dienstrecht für die bediensteten Angehörigen der Universitäten und künstlerischen Hochschulen

Die Österreichische Rektorenkonferenz fordert nach wie vor ein eigenes Dienstrecht für die bediensteten Angehörigen der Universitäten und künstlerischen Hochschulen. Diese Angehörigen sind nicht nur Lehrer, sondern auch Forscher und Künstler. Sie haben Aufgaben zu erfüllen, die mit den im Beamten-Dienstrechtsgesetz geregelten Verwaltungszweigen nicht verglichen werden können. Die vom Bundeskanzleramts-Entwurf vorgenommene Integration ins Beamten-Dienstrechtsgesetz führt auf dienstrechtlichem Gebiet zu einer aufgabeninadäquaten, sachlich nicht gerechtfertigten Gleichschaltung.

Die besondere Aufgabenstellung der Universitäten und künstlerischen Hochschulen einschließlich deren verfassungsrechtlicher Fundierung in Art. 17 und 17a StGG gebietet es, ein eigenes Dienstrechtsgesetz für Forscher, Künstler und Lehrer an Universitäten und künstlerischen Hochschulen zu schaffen. Dies ist in der gleichen Weise gerechtfertigt wie das eigene Dienstrecht für Richter (Richter-Dienstrechtsgesetz) und das eigene, dienstrechtsähnliche Gesetz für Organwalter oberster Organe (z. B. Bezügegesetz), denn auch Richter oder Bundesminister und Landeshauptleute haben eine besondere Aufgabenstellung einschließlich deren verfassungsrechtlicher Fundierung.

Der Entwurf ist nicht nur meritorisch inakzeptabel, sondern auch legislativ unzureichend.

Insbesondere die gerade für Nicht-Juristen schwer nachzuvollziehenden Verweisungen stärken die Forderung nach einem eigenen Hochschullehrer-Dienstrecht.

3.2. Autonomiefindlichkeit

Das Hochschullehrer-Dienstrecht ist so auszugestalten, daß die Entscheidungsautonomie der Universitäten und künstlerischen Hochschulen in Personalangelegenheiten ausgebaut wird und die aufsichtsbehördlichen Entscheidungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung der Begründungspflicht in Hinblick auf die Sicherung der bestmöglichen Aufgabenerfüllung und der Rechtmäßigkeit unterworfen werden.

Signifikantes Beispiel für eine autonomiefeindliche Regelung ist das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation eines Assistenten (§ 178 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Z 21.4), bei dem die "Autonomie" der zuständigen Kollegialorgane auf die Abgabe einer Stellungnahme reduziert wird.

3.3. Mangelhafte Beachtung des Zusammenhanges zwischen den Aufgaben der Universitäten und künstlerischen Hochschulen einerseits und dem Dienstrecht andererseits

Die Österreichische Rektorenkonferenz lehnt insbesondere diejenigen Teile des Entwurfes zu einem Hochschullehrer-Dienstrecht, welche den Assistenten

- 5 -

gelten, ab, weil sie nicht auf die unterschiedlichen Aufgaben der Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtungen, die damit im Zusammenhang stehenden unterschiedlichen Aufgaben der Inhaber verschiedener Planstellen-Kategorien sowie die daraus resultierenden unterschiedlichen Qualifikationsanfordernisse und Laufbahnen Bedacht nehmen. Ferner fehlt im Entwurf eine hinreichende Berücksichtigung des heute so dringenden Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis, d. h. der Förderung des Einstiegs aus der Praxis in die Universität bzw. künstlerische Hochschule und des Übergangs von der Universität bzw. künstlerischen Hochschule in die Praxis. Schließlich erlauben jene Teile des Entwurfes, die die Assistenten betreffen, keine von der Person unabhängige Personalstrukturplanung der einzelnen Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung; eine solche Planung ist jedoch unabdingbare Voraussetzung für die Sicherung der optimalen Aufgabenerfüllung.

3.4. Keine Integration aller Planstellen-Kategorien in die Dienstrechtsreform

In einem Hochschullehrer-Dienstrecht müssen alle Planstellen-Kategorien des wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstes geregelt werden, soll die Dienstrechtsreform nicht Stückwerk sein. Bis dato sind keine Vorschläge betreffend das Dienstrecht der Bundeslehrer an Universitäten und künstlerischen Hochschulen, der Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung und der in einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Hochschullehrer eingetroffen.

3.5. Nichtberücksichtigung internationaler Gepflogenheiten

Eine Berücksichtigung internationaler Gepflogenheiten sollte nicht nur bei der Schaffung des Amtstitels "Assistenz-Professor" (siehe Erläuterungen zu § 185 des Entwurfes) gegeben sein, sondern das gesamte Hochschullehrer-Dienstrecht sollte internationalen Gepflogenheiten entsprechend gestaltet sein.

3.6. Nichtberücksichtigung der Vorschläge der Österreichischen Rektorenkonferenz für eine Neugestaltung des Hochschullehrer-Dienstrechtes

Der Entwurf des BKA vom 19.6.1986 berücksichtigt die Vorschläge für eine Neugestaltung des Hochschullehrer-Dienstrechtes, beschlossen vom Plenum der Österreichischen Rektorenkonferenz anlässlich der Plenarsitzung am 18./19.3.1986 in Graz, nicht. Die Vorschläge sind Bestandteil dieser Stellungnahme (siehe Teil III. der Stellungnahme).

Die Österreichische Rektorenkonferenz hat ihre Vorschläge an folgenden **Grundsätzen** orientiert:

- Orientierung an den Aufgaben der Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung in Forschung, Erschließung der Künste, Lehre, Wissenschafts- und Kunstmanagement und Verwaltung und den sich daraus ergebenden Erfordernissen;
- den unterschiedlichen Erfordernissen Rechnung tragende, differenzierte Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;

- 7 -

- Leistungsanreiz und Qualifikationssteigerung;
- eine auf die erbrachte Qualifikation und auf die Aufgaben der Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung abgestellte Verwendung;
- eine an den Aufgaben orientierte Planung der Personalstruktur im autonomen Bereich der einzelnen Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung.

Festgehalten werden muß, daß diese Grundsätze auch für die Übergangsbestimmungen zu gelten haben. Die im Entwurf des BKA vom 19.6.1986 enthaltenen Überleitungsbestimmungen berücksichtigen diese Grundsätze freilich nicht.

II. BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN PARAGRAPHEN DES ENTWURFES

1. Zum 6. Abschnitt des Besonderen Teiles des Beamten-Dienstrechtsgesetzes

In einem Hochschullehrer-Dienstrecht müssen alle Planstellen-Kategorien des wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstes geregelt werden, soll die Dienstrechtsreform nicht Stückwerk sein. Unabhängig davon, wer nach den Organisationsvorschriften vom Begriff Hochschullehrer erfaßt ist, muß ein Hochschullehrer-Dienstrecht auch Regelungen betreffend die Bundeslehrer an Universitäten und künstlerischen Hochschulen, die Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung an Universitäten und künstlerischen Hochschulen und die einem vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Hochschullehrer beinhalten.

2. Zu § 160 (Freistellung von Dienstpflichten)

Die Bestimmungen betreffend Dienstfreistellung zu den in § 160 genannten Zwecken sind sehr zu begrüßen. Freilich muß festgehalten werden, daß die Forderung der Österreichischen Rektorenkonferenz nach einem gesetzlich eingeräumten Forschungssemester nach wie vor unerfüllt ist.

3. Zu § 163 (Emeritierung)

Die Herabsetzung des Emeritierungsalters auf das 68. Lebensjahr entspricht den Vorschlägen der Österreichischen Rektorenkonferenz. Im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Erhöhung der Erneuerungsquote bei den ordentlichen Professoren sollten jedoch Anreize für eine Emeritierung mit dem 65. Lebensjahr vorgesehen werden.

4. Zu den §§ 170 ff. (Außerordentliche Universitätsprofessoren)

Unter der Voraussetzung der Einhaltung des im § 31 Abs. 1 und 2 UOG normierten Ernennungsmodus (Zuweisung von Planstellen für außerordentliche Universitätsprofessoren an die Universitätseinrichtungen; Ausschreibung und berufungsähnliches Ernennungsverfahren) tritt die Österreichische Rektorenkonferenz dafür ein, das Dienstrecht der ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren, mit Ausnahme des Instituts der

Emeritierung und der aufgrund der organisatorischen Stellung sich ergebenden Besonderheiten, gleich zu gestalten. Der Entwurf des BKA trägt diesem Postulat nicht hinreichend Rechnung. Im Sinne der Stärkung des transnationalen Personalverkehrs muß die österreichische Staatsbürgerschaft als Ernennungserfordernis zum außerordentlichen Universitätsprofessor gestrichen werden.

5. Zum Unterabschnitt D (Assistenten)

Die Bestimmungen des Entwurfes betreffend Assistenten nehmen nicht hinreichend auf die unterschiedlichen Aufgaben der Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung, die damit in Zusammenhang stehenden unterschiedlichen Aufgaben der Inhaber verschiedener Planstellen-Kategorien sowie die daraus resultierenden unterschiedlichen Qualifikationserfordernisse und Laufbahnen Bedacht. Diese erlauben auch keine von der Person unabhängige Personalstrukturplanung der einzelnen Einrichtung; eine solche Planung ist jedoch unabdingbare Voraussetzung für die Sicherung der optimalen Aufgabenerfüllung.

6. Zu § 178 Abs. 1 (Einrechnung von Dienstzeiten)

In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses werden unter den in § 178 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nur Zeiten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis als Assistent eingerechnet. Diese Bestimmung hindert den heute so dringenden Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis, d. h. die Förderung des Einstiegs aus der Praxis in eine akademische Laufbahn.

In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses sollten daher auch Praxiszeiten einrechenbar sein. Analoges gilt für die Anrechnungsbestimmung der Anlage 1 Z 21.2.

**7. Zu § 178 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1, Z 21.4
(Bescheidmäßige Feststellung der Qualifikation)**

Entgegen der Auffassung in den Erläuternden Bemerkungen zu Anlage 1, Z 21.4 und Z 21.5 (Seite 24 des Entwurfes), daß die bisherige Habilitationspraxis zu sehr unterschiedlichen qualitativen Maßstäben geführt habe, muß festgehalten werden, daß die in den §§ 35 ff. UOG enthaltenen detaillierten Bestimmungen über das Habilitationsverfahren und damit betreffend den qualitativen Maßstab einer Habilitation einen gesamtösterreichisch relativ einheitlichen Qualitätsstandard sicherstellen.

Demgegenüber wird die Blankoermächtigung des Entwurfes, einen Feststellungsbescheid über die Qualifikation auszustellen, zu einer gesamtösterreichisch uneinheitlichen Praxis der Erhebung und Begründung der Qualifikationserfordernisse führen und damit den relativ einheitlichen Standard der Qualifikation gefährden. Die Blankoermächtigung ist überdies verfassungsrechtlich bedenklich, dies in Hinblick auf Art. 18 B-VG und Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Die Autonomie der Universitäten und künstlerischen Hochschulen und das für eine optimale Aufgabenerfüllung unerläßliche Recht, bei der Personalrekrutierung wesentlich mitzuentcheiden, werden durch diese Bestimmungen in höchstem Maße gefährdet.

8. Zu § 178 in Verbindung mit Anlage 1, Z 21.4 (Definitivstellungserfordernisse für Assistenten)

Wenn man im Rahmen des BKA-Entwurfes betreffend das Assistenten-Dienstrecht verbleibt und nicht das den Vorschlägen der Österreichischen Rektorenkonferenz (vgl. den III. Teil der Stellungnahme) zugrundeliegende Dienstrechtsmodell übernimmt - dieses enthält verschiedene Varianten der Definitivstellung von Assistenten - hält die Österreichische Rektorenkonferenz an ihrer Forderung fest, daß die Habilitation Voraussetzung für die Definitivstellung sein muß.

9. Zu § 186 (Sonstige Rechte der Assistenten)

Auch diese Bestimmungen berücksichtigen nicht den so dringenden Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis bzw. es werden keine Vorschläge betreffend den Übertritt in außeruniversitäre Berufe erstattet.

Die verschiedenen Verwendungen als Assistent wären daraufhin zu überprüfen, wie weit sie nicht bereits jetzt den Anforderungen außeruniversitärer Berufe genügten. Soweit für solche Berufe bestimmte Praxiszeiten gefordert werden, sollen die Berufsvorschriften die Anrechenbarkeit vergleichbarer Tätigkeiten als Assistent vorsehen. Das gilt u.a. für die freien Berufe sowie für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Dienst (z. B. Lehramt an HTL, Handelsakademien, Handelsschulen, betriebswirtschaftliche Fächer).

Darüber hinaus soll dem Assistenten während seiner Bestattungsdauer Gelegenheit zum Erwerb von Qualifikationen geboten werden, die ihm den Übertritt in andere Berufe erleichtern. Er soll Gelegenheit erhalten, geforderte Praxiszeiten teilweise noch vor dem Ausscheiden aus dem Assistenten-Dienstverhältnis zu erwerben, und die Möglichkeit haben, sich auf Dienst- und Berufsprüfungen vorzubereiten und diese Prüfungen abzulegen.

10. Zu Artikel III (Überleitung der Assistenten)

Durch Übergangsregelungen soll der Erwartungshorizont nicht geschmälert werden. Es soll daher den im Amt befindlichen Assistenten die Wahlmöglichkeit zwischen der Anwendung der alten und der neuen Rechtslage eingeräumt oder die alte Rechtslage gesichert werden.

Die vorgeschlagenen Überleitungsregelungen werden u.a. auch deshalb abgelehnt, weil sie in einzelnen Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtungen Mobilität und Fluktuation beseitigen und damit die Chancengleichheit der Generationen gefährden.

- 13 -

III. Vorschläge der Österreichischen Rektorenkonferenz für eine Neugestaltung des Hochschullehrer-Dienstrechtes

In der Anlage werden die Vorschläge der Österreichischen Rektorenkonferenz für eine Neugestaltung des Hochschullehrer-Dienstrechtes übermittelt. Da die Österreichische Rektorenkonferenz bisher in die Dienstrechtsverhandlungen nicht eingeschaltet gewesen ist, wird gebeten, die Vorschläge bei der endgültigen Ausarbeitung der Rechtsmaterie zu berücksichtigen.

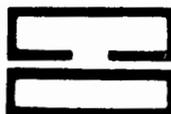
Rektor Univ.Prof.Dr.Christian BRÜNNER e.h.
Stellvertreter des Vorsitzenden der
Österreichischen Rektorenkonferenz
Vorsitzender der UOG-Kommission

Wien, am 23.7.1986

Anlage

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

A N L A G E

Vorschläge für eine Neugestaltung des
Hochschullehrer-Dienstrechtes im Zusammenhang mit dem
Entwurf des Bundeskanzleramtes vom 10.1.1986

Beschluß des Plenums

anläßlich der Plenarsitzung
vom 18./19.3.1986 in Graz

Endredaktion durch das vom Plenum
eingesetzte Redaktionskomitee,
Baden 27.4.1986

- 2 -

Die nachfolgenden Vorschläge verstehen sich als eine ausführliche Diskussionsgrundlage der Österreichischen Rektorenkonferenz zum Hochschullehrer-Dienstrecht. Sie bedürfen weiterer konkretisierender Erörterung an den Universitäten und Kunsthochschulen und weiterer Diskussion mit verschiedenen Institutionen und Gruppen.

I. Zusammenhang zwischen den Aufgaben der Universitäten und künstlerischen Hochschulen einerseits und dem Dienstrecht andererseits

1. Die den Universitäten und künstlerischen Hochschulen übertragenen Aufgaben erfordern spezifische Strukturen, in denen jene Kenntnisse und Fähigkeiten gepflogen und entwickelt werden können, die für die optimale Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Kunsterschließung und Lehre unerlässlich sind. Das Erfordernis aufgabenadäquater Strukturen hat auf Verfassungsebene insoweit Anerkennung gefunden, als Artikel 17 und 17a Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Wissenschaft und Wissenschaftslehre sowie die Erschließung der Künste und Kunstlehre als frei erklären.

Den Universitäten und künstlerischen Hochschulen ist durch Gesetze aufgetragen, der Forschung, der wissenschaftlichen Lehre, der Erschließung der Künste und der Kunstlehre zu dienen. Dabei ist auch verantwortlich zur Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft sowie zu deren geistlicher Weiterentwicklung beizutragen. Ein besonders bedeutsamer Aufgabenbereich ist die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses unter Wahrung der Chancengleichheit der Generationen.

2. Für die Erfüllung der den Universitäten und künstlerischen Hochschulen übertragenen Aufgaben gibt es unverzichtbare Voraussetzungen. Neben hoher Qualifikation und starkem Leistungswissen bedarf es des Ideenreichtums und der Kreativität. Die Anpassung der Strukturen an mitunter rasch voranschreitende Entwicklungen sowohl in der Forschung und der Erschließung der Künste als auch in der Gesellschaft ist unerlässlich. Dem Rekrutieren von Ideen und deren Austausch sowie dem Diskurs über die Grenzen von Lehrmeinungen, Methoden, Fächern, Staaten, Generationen hinweg und dessen Entfaltung kommen besondere Bedeutung zu. Dem Mut, an neuen und unkonventionellen Problemlösungen zu arbeiten, und der Bereitschaft zum Risiko muß Raum gegeben werden. Die Innovation, d. h. das Erkennen sich ändernder oder änderungsnotwendiger Bedingungen in Forschung, Kunst, Lehre und Gesellschaft und das Überlegen und Planen von Maßnahmen, um eine Anpassung an diese Bedingungen oder deren Änderung herbeiführen zu können, ist wichtig. Der Motivation der Forscher, Künstler und Lehrer ist besonders Augenmerk zu schenken.

3. Insbesondere die Kreativität ist ein Merkmal wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit, die durch räumliche, zeitliche und institutionelle Reglementierung nicht erzwungen werden kann, ein Faktor, der totaler Spontanität ausgeliefert ist. Aufgabeninadäquate Reglementierung verhindert produktive wissenschaftliche und künstlerische Arbeit. Diese Arbeit ist einerseits prozeßorientiert, was Zeitabläufe zu unbestimmbaren Faktoren macht, und produktorientiert, was optimale Bedingungen für das Umsetzen von Ideen zur Voraussetzung hat. Dienstrechtliche Ordnungsvorschriften, Pflichten und Aufsichtsbefugnisse haben diesen Sachverhalten Rechnung zu tragen.

4. Ein Gesetz, das die Kreativität räumlich, zeitlich und verwaltungstechnisch domestiziert, würde schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen: entweder müßten zahlreiche Vorschriften zugunsten der Erhaltung wissenschaftlicher und künstlerischer Spitzenleistungen unbeachtet bleiben oder es müßte das Postulat, in den den Universitäten und künstlerischen Hochschulen übertragenen Aufgabenbereichen Spitzenleistungen zu erbringen, aufgegeben werden. Die Alternative Rechtsverletzung oder Verlust der Leistungskraft hätte zur Folge, daß qualifizierte Forscher und Künstler nicht an die Universitäten und künstlerischen Hochschulen kommen würden. Konsequenz dieses Sachverhaltes wäre wiederum, daß die wissenschaftliche und künstlerische Lehre an Qualität verlieren, die Forschung von den Universitäten und Hochschulen weiter abwandern und die Kunstszene eine empfindliche Verdünnung erfahren würde. Aufgabeninadäquate Dienstrechtsregelungen sind somit bildungs-, forschungs- und kulturpolitisch nicht verantwortbar.
5. Dienstrechtliche Bestimmungen sind so zu gestalten, daß die Aufgaben der Einrichtungen, denen die Dienstnehmer angehören, bestmöglich erfüllt werden können. Innerhalb dieses Rahmens ist für eine entsprechende soziale Sicherstellung der Dienstnehmer vorzusorgen.
6. Nicht verkannt wird, daß auch Universitäten und künstlerische Hochschulen einer Aufbau- und Ablauforganisation sowie einer Kontrolle der Aufgabenerfüllung bedürfen. Dienstrechtliche Ordnungsvorschriften, Pflichten und Aufsichtsbefugnisse sind daher unerlässlich, sie dürfen freilich nicht aufgabeninadäquat ausgestaltet werden. Weiters wird nicht übersehen, daß das Dienstrecht den Dienstnehmern auch Schutz vor Willkür des Dienstgebers und der Vorgesetzten gewährleisten muß.

7. Aufgaben müssen auch mittel- und langfristig geplant werden. Es ist daher eine hochschulpolitische Zielplanung (Entwicklungsplanung) unerlässlich. Darüber hinaus bedarf es einer konkreten Aufgabenentwicklungsplanung der einzelnen Universitäten bzw. Hochschule. Die Bedeutung, die einem Dienstrecht als Planungsinstrument zukommt, muß nachdrücklich betont werden. Da Planung u.a. Daten über die Entwicklung entscheidungsrelevanter Sachverhalte zur Grundlage haben muß, ist auch das Dienstrecht auf entsprechendes Datenmaterial zu stützen. Es sind daher jene Daten betreffend Istzustand, Entwicklung und Sollzustand von Personal, Organisation und Aufgaben vorzulegen, auf die ein zukünftiges Dienstrecht aufbauen muß, soll es die bestmögliche Erfüllung der Aufgaben der Universitäten bzw. Hochschulen gewährleisten.

II. Eigenes Hochschul-Lehrer-Dienstrechtsgesetz

1. Die Rektorenkonferenz fordert nach wie vor ein eigenes Dienstrecht für die bediensteten Angehörigen der Universitäten und künstlerischen Hochschulen. Diese Angehörigen sind nicht nur Lehrer, sondern auch Forscher und Künstler. Sie haben Aufgaben zu erfüllen, die mit den im BDG geregelten Verwaltungszweigen nicht verglichen werden können. Die Integration ins BDG führt auf dienstrechtlichem Gebiet zu einer aufgabeninadäquaten, sachlich nicht gerechtfertigten Gleichschaltung.

- 6 -

2. Die besondere Aufgabenstellung der Universitäten und künstlerischen Hochschulen einschließlich deren verfassungsrechtlicher Fundierung in Art. 17 und 17a StGG gebietet es, ein eigenes Dienstrechtsgesetz für Forscher, Künstler und Lehrer an Universitäten und künstlerischen Hochschulen zu schaffen. Dies ist in der gleichen Weise gerechtfertigt wie das eigene Dienstrechtsgesetz für Richter (Richterdienstrechtsgesetz) und das eigene, dienstrechtsähnliche Gesetz für Organwähler oberster Organe (z.B. Bezügegesetz), denn auch Richter oder Bundesminister und Landeshauptleute haben eine besondere Aufgabenstellung einschließlich deren verfassungsrechtlicher Fundierung.

III. Autonomie

Das Hochschullehrer-Dienstrecht ist so auszugestalten, daß die Entscheidungsautonomie der Universitäten und Hochschulen in Personalangelegenheiten ausgebaut wird und die aufsichtsbehördlichen Entscheidungen des BMWF der Begründungspflicht in Hinblick auf die Sicherung der bestmöglichen Aufgabenerfüllung und der Rechtmäßigkeit unterworfen werden.

IV. Dienstrecht der Universitäts- und Hochschullehrer sowie des sonstigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

1. Die Österreichische Rektorenkonferenz vertritt die Auffassung, daß ein Hochschullehrer-Dienstrecht auf die unterschiedlichen Aufgaben der Universitäts- und Hochschuleinrichtungen, die damit im Zusammenhang stehenden unterschiedlichen Aufgaben der Inhaber verschiedener Dienstposten-Kategorien sowie die daraus resultierenden unterschiedlichen Qualifikationserfordernisse und Laufbahnen Bedacht nehmen muß. Ferner ist der heute so dringende Austausch zwischen Wissenschaft bzw. Erschließung der Künste einerseits und Praxis andererseits, d.h. die Förderung des Einstiegs aus der Praxis in die Universität bzw. Hochschule und der Übergang von der Universität bzw. Hochschule in die Praxis zu berücksichtigen.

2. Die leitenden Grundsätze des nachfolgend vorgeschlagenen Modells eines Dienstrechtes für Universitäts- und Hochschullehrer sowie für das sonstige wissenschaftliche und künstlerische Personal sind:
 - a) Orientierung an den Aufgaben der Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung in Forschung, Erschließung der Künste, Lehre, Wissenschafts- und Kunstmanagement und Verwaltung und den sich daraus ergebenden Erfordernissen;
 - b) den unterschiedlichen Erfordernissen Rechnung tragende, differenzierte Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;
 - c) Leistungsanreiz und Qualifikationssteigerung;

- d) ein auf die erbrachte Qualifikation und auf die Aufgaben der Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung abgestellte Verwendung;
- e) eine an den Aufgaben orientierte Planung der Personalstruktur im autonomen Bereich der einzelnen Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung.

3. Für das Personal an Medizinischen Fakultäten sind dienstrechtliche Sonderbestimmungen erforderlich; diese erstrecken sich auf alle Angelegenheiten, die sich direkt und unmittelbar auf die Pflege und Behandlung kranker Menschen beziehen sowie auf die wissenschaftlichen Arbeiten und Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens, die den Kliniken und Instituten der Medizinischen Fakultäten übertragen sind.

In den nachfolgenden Ausführungen wird auf diese spezifischen Erfordernisse nicht Bedacht genommen.

4. Von den Aufgaben der Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung in Forschung, Erschließung der Künste, Lehre, Wissenschafts- und Kunstmanagement und Verwaltung her, sind die nachfolgend angeführten Kategorien des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, mit Ausnahme der sonstigen Bediensteten erforderlich.

Es werden nur jene Kategorien genannt, deren Angehörige in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen sollen. Die Verwendungskategorie-Bezeichnungen entsprechen nicht in allen Punkten der Einteilung der Angehörigen von Universitäten bzw. Kunsthochschulen, wie sie durch das UOG und die die Kunsthochschulen betreffenden Organisationsvorschriften vorgenommen werden.

- a) Studienassistenten; zur nichtselbständigen und nichteigenverantwortlichen Mitarbeit in Forschung, Erschließung der Künste und Lehre;
- b) Assistenten; zu einer gemäß der erreichten Qualifikation abgestuften und nach dem Laufbahnziel sowie entsprechend den Aufgaben der Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung schwerpunktmäßig festgelegten, selbständigen und mitverantwortlichen Mitarbeit in Forschung, Erschließung der Künste, Lehre und Verwaltung;
- c) Universitätslektoren; zur selbständigen und eigenverantwortlichen Mitarbeit in der wissenschaftlichen Lehre;
- d) Beamte im wissenschaftlichen und künstlerischen Betrieb; zur selbständigen und eigenverantwortlichen Mitarbeit im wissenschaftlichen und künstlerischen Betrieb und in der Verwaltung;
- e) Bundes- und Vertragslehrer; zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer durch den Dienstvertrag nach Art und Umfang genau umschriebenen bzw. auf bestimmte Lehrveranstaltungen bezogenen Lehrbefugnis;
- f) Assistenzprofessoren; zur selbständigen und eigenverantwortlichen Mitarbeit in Forschung, Erschließung der Künste, Lehre und in der Verwaltung;
- g) Außerordentliche Universitätsprofessoren; zur selbständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit in Aufgabenbereichen einer Universitäts-einrichtung;
- h) Ordentliche Universitäts- und Hochschulprofessoren; zur selbständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit in Aufgabenbereichen einer Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung.

5. Planstellen-Kategorien

Der Stellenplan des Bundes soll - abgesehen von der Kategorie der sonstigen Bediensteten - folgende Planstellen ausweisen:

- a) Studienassistenten
- b) Assistenten
- c) Bundes- und Vertragslehrer
- d) Außerordentliche Universitätsprofessoren
- e) Ordentliche Hochschulprofessoren
- f) Ordentliche Universitätsprofessoren

Die Zuweisung von Planstellen der Kategorie des "Assistenten" zu den Verwendungskategorien "Universitätslektoren", "Beamte im wissenschaftlichen und künstlerischen Betrieb" und "Assistenzprofessoren" wird von den Universitäten bzw. Hochschulen und ihren Einrichtungen im autonomen Bereich durchgeführt.

6. Studienassistenten

An jeder Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung muß es je nach Größe, Aufgabenstellung und Zahl der Professoren-Planstellen zwei oder mehr Dienstposten für Studienassistenten geben.

Diese Planstellen können besetzt werden mit Studenten, die mindestens die 1. Diplomprüfung einer Studienrichtung mit Erfolg abgelegt haben. Der Studienassistent ist halbtätig beschäftigt, sein Dienstverhältnis ist auf ein Jahr beschränkt, es kann jeweils um ein Jahr verlängert werden, endet aber spätestens mit Ablauf des vierten Jahres. Das Dienstverhältnis sollte möglichst flexibel gestaltet werden können.

Das Dienstverhältnis eines Studienassistenten dient der unterstützenden, nichtselbständigen und nicht eigenverantwortlichen Mitarbeit in der Forschung, Erschließung der Künste und Lehre, der wissenschaftlichen Ausbildung des Studienassistenten im Sinne der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Erprobung, ob er zur Übernahme auf die Planstelle eines Assistenten geeignet ist.

Die Planstellen für Studienassistenten dürfen nicht in Dienstposten für Assistenten umgewandelt werden, damit den Universitäts- und Hochschuleinrichtungen ständig die notwendige Anzahl von Mitarbeitern dieser Planstellen-Kategorie zur Verfügung steht.

Im Sinne einer größtmöglichen Flexibilität sollte überlegt werden, die Planstellen-Kategorie "Studienassistent" überhaupt abzuschaffen; es sollte den Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtungen das Recht eingeräumt werden, entsprechend den Aufgaben einer Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung Studienassistenten mit den dafür zur Verfügung gestellten Budgetmitteln zu beschäftigen.

7. Assistenten

a) Personalstrukturplanung

Vor der Aufnahme eines Assistenten bzw. bei Ausschreibung der Planstelle ist durch die Budgetkommission auf Vorschlag des Institutsvorstandes (bei Kunsthochschulen: durch das Abteilungskollegium bzw. Gesamtkollegium auf Vorschlag des Leiters der zuständigen Studieneinrichtung (Klasse); bei der Akademie: durch das Akademiekollegium auf

Vorschlag des Leiters der Studieneinrichtung) ausgehend von den Aufgaben der Einrichtung anzugeben, ob die Tätigkeit des Assistenten der Vorbereitung auf eine spätere (definitive) Verwendung als Assistenzprofessor, Universitätslektor oder Beamter im wissenschaftlichen und künstlerischen Betrieb dienen soll oder ob auf Grund der Aufgaben der Einrichtung das Dienstverhältnis nach Ablauf der unter Punkt b) bzw. c) genannten Fristen ausläuft.

b) Dienstverhältnis auf Probe (probeweises Dienstverhältnis):

Voraussetzung für die Aufnahme in das Dienstverhältnis auf Probe ist der Abschluß eines Hochschulstudiums einer Studienrichtung.

Das Dienstverhältnis auf Probe dauert 4 Jahre.

Das Dienstverhältnis auf Probe dient der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Weiterbildung, der mitverantwortlichen Mitarbeit in Forschung, Erschließung der Künste, Lehre und Verwaltung sowie der Erprobung, ob der Assistent auf Probe die Qualifikation zur Übernahme in ein provisorisches Dienstverhältnis erworben hat und ob er die Fähigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben besitzt, die der Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung, der er er zugeordnet ist, übertragen sind.

Mit der Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe übernimmt die Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung die Verantwortung dafür, daß dem Assistenten durch seine Tätigkeit die Möglichkeit zur wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung und zur Erbringung der Qualifikationen, die für seine Tätigkeit notwendig sind, gegeben wird.

c) Provisorisches Dienstverhältnis

Voraussetzung zur Übernahme bzw. zur Aufnahme in ein provisorisches Dienstverhältnis ist das Doktorat in einer einschlägigen Studienrichtung bzw. einer gleichzuhaltenden künstlerischen Leistung.

Das provisorische Dienstverhältnis dauert 6 Jahre; es kann auf Antrag des Assistenten durch die Personalkommission (bei Kunsthochschulen: durch das nach Organisationsrecht zuständige Organ) in besonderen Fällen um zwei Jahre verlängert werden.

Das provisorische Dienstverhältnis dient der selbständigen und eigenverantwortlichen Mitarbeit in der wissenschaftlichen Forschung bzw. der Erschließung der Künste und/oder in der wissenschaftlichen (künstlerischen) Lehre und/oder im Wissenschafts(Kunst-)management und in der Verwaltung sowie der Weiterbildung des Assistenten im Hinblick auf eine spätere Verwendung als Assistenzprofessor, Universitätslektor oder Beamter im wissenschaftlichen und künstlerischen Betrieb bzw. der wissenschaftlichen (künstlerischen) Ausbildung für einen außeruniversitären Beruf.

Die Personalkommission hat auf Vorschlag des Institutsvorstandes (bei Kunsthochschulen: des zuständigen Organs auf Vorschlag des Leiters der Studieneinrichtung) zu Beginn des provisorischen Dienstverhältnisses die Dienstpflichten des Assistenten so festzulegen, daß sie den Aufgaben der Einrichtung entsprechen und dem Assistenten die Möglichkeit geben, durch ihre Erfüllung die notwendigen Qualifikationen zur Übernahme in ein definitives Dienstverhältnis bzw. für eine entsprechende Tätigkeit außerhalb der Universität (Hochschule) zu erbringen.

- 14 -

In den Rechtsvorschriften für außeruniversitäre Berufe (insbesondere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse, freie Berufe) ist festzulegen, welche der von einem Assistenten erworbenen Qualifikationen im Rahmen der betreffenden außeruniversitären Grundausbildung anzurechnen sind.

Diente der Ausschreibung gemäß das provisorische Dienstverhältnis überwiegend der wissenschaftlichen (künstlerischen) Tätigkeit in Forschung, Erschließung der Künste und Lehre, so hat der Assistent durch die Habilitation und durch sonstige wissenschaftliche Leistungen bzw. einer gleichzuhaltenden künstlerischen Leistung, wie durch den Nachweis erfolgreicher Praxis in der wissenschaftlichen (künstlerischen) Lehre beim Ablauf des Dienstverhältnisses seine Qualifikation zu beweisen.

Diente der Ausschreibung gemäß das provisorische Dienstverhältnis überwiegend der wissenschaftlichen Lehre, so hat der Assistent durch den Nachweis erfolgreicher Praxis in der wissenschaftlichen Lehre sowie der theoretischen Beschäftigung mit Fragen der Hochschuldidaktik beim Ablauf des Dienstverhältnisses seine Qualifikation zu beweisen.

Diente der Ausschreibung gemäß das provisorische Dienstverhältnis überwiegend der Verwaltung, so hat der Assistent durch erfolgreiche Praxis in der wissenschaftlichen (künstlerischen) Verwaltung und Organisation und durch die bestandene Beamten-dienstprüfung beim Ablauf des Dienstverhältnisses seine Qualifikation nachzuweisen.

Wird der entsprechende Nachweis nicht erbracht, endet das Dienstverhältnis nach 6 bzw. 8 Jahren. Es kann in diesem Fall auf Antrag des Assistenten

durch die Personalkommission (bei Kunsthochschulen: durch das nach Organisationsrecht zuständige Organ) um ein Jahr verlängert werden, damit außeruniversitäre Berufsqualifikationen erworben werden können.

d) Definitives Dienstverhältnis

Nach dem provisorischen Dienstverhältnis wird ein Assistent - nach Maßgabe der Entscheidung gemäß Punkt a) - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, auf Antrag der Personalkommission (bei Kunsthochschulen: auf Antrag des nach Organisationsrecht zuständigen Organs) durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in das definitive Dienstverhältnis übernommen und ernannt als

1. Assistenzprofessor,
2. Universitätslektor,
3. Beamter im wissenschaftlichen und künstlerischen Betrieb.

8. Universitätslektor

Voraussetzung für die Ernennung zum Universitätslektor ist, neben dem Vorliegen aller sonstigen dienstrechtlichen Voraussetzungen, die Bewährung in der wissenschaftlichen Lehre sowie die - durch entsprechende Arbeiten nachzuweisende - theoretische Beherrschung des Gebietes der Hochschuldidaktik.

Der Universitätslektor erfüllt seine Dienstpflichten in der wissenschaftlichen Lehre (einschließlich der Prüfungstätigkeit) im Rahmen der Studienpläne selbständig und eigenverantwortlich. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung wird vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgelegt. Darüber hinaus kann der Universitätslektor vom Leiter der Universitätseinrichtung, der er zugeordnet ist, zur Übernahme von Aufgaben, die mit der wissenschaftlichen Lehre zusammenhängen, herangezogen werden.

9. Beamte im wissenschaftlichen und künstlerischen Betrieb

Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten im wissenschaftlichen und künstlerischen Betrieb ist, neben dem Vorliegen aller sonstigen dienstrechtlichen Voraussetzungen, die Bewährung in der wissenschaftlichen und künstlerischen Verwaltung und Organisation sowie die erfolgreiche Ablegung der Beamtendienstprüfung.

Der Beamte im wissenschaftlichen und künstlerischen Betrieb erfüllt seine Dienstpflichten verantwortlich auf dem Gebiet der Verwaltung und Organisation nach Anweisung des Leiters der Einrichtung im Rahmen der Aufgaben dieser Einrichtung in der wissenschaftlichen Forschung, Erschließung der Künste und Lehre. Er kann zur Dienstleistung der gesamten Einrichtung oder ganz bzw. teilweise einer Abteilung zugeordnet werden. Die Entscheidung darüber fällt die Personalkommission nach Anhörung des Institutsvorstandes (bei Kunsthochschulen: das zuständige Organ auf Vorschlag des Leiters der Studieneinrichtung).

10. Bundes- und Vertragslehrer

Voraussetzung für die Aufnahme ist ein abgeschlossenes Universitäts- bzw. Hochschulstudium einer einschlägigen Studienrichtung sowie der Nachweis der pädagogischen Eignung und Erfahrung (Bewährung).

Die Bundes- und Vertragslehrer erfüllen im Rahmen der Studienpläne selbständig und eigenverantwortlich Lehraufgaben in wissenschaftlichen und künstlerischen Fächern. Ihre Lehrbefugnis wird durch den Dienstvertrag nach Art und Umfang genau umschrieben, ihre Lehrbefugnis ist auf bestimmte Lehrveranstaltungen bezogen.

Vom Leiter der Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung können sie zur Erfüllung von Aufgaben bei der Betreuung der Studierenden und bei der Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes herangezogen werden.

11. Assistenzprofessor

Voraussetzung für die Ernennung zum Assistenzprofessor ist, neben dem Vorliegen aller sonstigen dienstrechtlichen Voraussetzungen, die Habilitation für ein Fach oder für ein selbständiges Teilgebiet eines Faches.

In der Forschung und Lehre (einschließlich der Prüfungstätigkeit) ist der Assistenzprofessor in seinen Rechten und Pflichten den ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren gleichgestellt.

Der Assistenzprofessor erfüllt seine Pflichten in Forschung und Lehre selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen seiner Venia nach Maßgabe der Studienvorschriften. Er kann zum Leiter einer Abteilung bestellt

- 18 -

werden und zur Mitarbeit in der Verwaltung herangezogen werden. Er hat das Recht, bei seiner Tätigkeit in Forschung und Lehre von Studienassistenten unterstützt zu werden.

12. Außerordentliche Universitätsprofessoren

Außerordentliche Universitätsprofessoren werden nach Ausschreibung der Planstelle auf Vorschlag des zuständigen Organs der Universität ernannt. Ihr Dienstverhältnis ist vom Anfang an definitiv.

Ihre Aufgaben umfassen die Forschung, die Lehre einschließlich der Prüfungstätigkeit sowie die Verwaltung im Bereich der Universitätseinrichtung, der sie zugeordnet sind. Sie erfüllen ihre Aufgaben in Forschung und Lehre auf dem durch ihre venia bezeichneten Gebiete selbständig und eigenverantwortlich.

Außerordentliche Universitätsprofessoren können zum Leiter einer Abteilung ernannt und zum Institutsvorstand gewählt werden. Auch außerhalb dieser Funktionen können ihnen vom Leiter der Universitätseinrichtung Aufgaben übertragen werden.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung des im § 31 Abs. 1 und 2 UOG normierten Ernennungsmodus (Zuweisung von Planstellen für außerordentliche Universitätsprofessoren an die Universitätseinrichtungen; Ausschreibung und berufungsähnliches Ernennungsver-

fahren) tritt die Österreichische Rektorenkonferenz dafür ein, das Dienstrecht der ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren, mit Ausnahme des Instituts der Emeritierung und der aufgrund der organisatorischen Stellung sich ergebenden Besonderheiten, gleich zu gestalten. Der Entwurf des BKA vom 10.1.1986 (z.B. die §§ 171 und 172) trägt diesem Postulat nicht hinreichend Rechnung.

Im Sinne der Stärkung des transnationalen Personalverkehrs muß die österreichische Staatsbürgerschaft als Ernennungserfordernis zum außerordentlichen Universitätsprofessor gestrichen werden.

Um qualifizierten Assistenten eine weitere Karriere zu eröffnen, sind andere Vorkehrungen zu treffen, als die ao. Universitätsprofessur quasi als Laufbahnstufe zu handhaben. Die Österreichische Rektorenkonferenz spricht sich z.B. dafür aus, das Emeritierungsalter für ordentliche Universitätsprofessoren herabzusetzen (siehe unten Punkt 13). Darüber hinaus schlägt sie die Verwendungskategorie Assistenzprofessor vor (vgl. oben Punkt 11).

13. Ordentliche Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren

Ordentliche Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren werden nach Ausschreibung der Planstelle auf Vorschlag des zuständigen Organs der Universität bzw. Hochschule ernannt. Ihr Dienstverhältnis ist vom Anfang an definitiv.

Ihre Aufgaben umfassen die Forschung bzw. die Erschließung der Künste, die wissenschaftliche bzw.

künstlerische Lehre einschließlich der Prüfungstätigkeit sowie die Verwaltung im Bereich der Universitäts- bzw. Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind. Sie erfüllen ihre Aufgaben in der Forschung bzw. in der Erschließung der Künste und in der Lehre auf dem gesamten Gebiet ihres wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Faches selbständig und eigenverantwortlich.

Ordentliche Universitätsprofessoren können zum Leiter einer Abteilung ernannt und zum Institutsvorstand gewählt werden.

Ordentliche Hochschulprofessoren sind Leiter von Klassen bzw. Meisterschulen oder Leiter bzw. Vorstände von Instituten.

Das Dienstverhältnis eines Ordentlichen Universitäts- bzw. Hochschulprofessors endet mit der Emeritierung.

In Hinblick auf die Notwendigkeit einer Erhöhung der Erneuerungsquote bei den ordentlichen Professoren sollte das Emeritierungsalter auf das 68. Lebensjahr herabgesetzt werden und sollten Anreize für eine Emeritierung mit dem 65. Lebensjahr vorgesehen werden.

V. Übergangsbestimmungen

Durch Übergangsregelungen soll der Erwartungshorizont nicht geschmälert werden. Es ist daher den im Amt Befindlichen die Wahlmöglichkeit zwischen der Anwendung der alten und der neuen Rechtslage einzuräumen oder die alte Rechtslage zu sichern.